Bundesministerium Europa, Integration und Äußeres

GZ. BMEIA-UA.7.08.47/0002-VII.3/2018 **ZUR VERÖFFENTLICHUNG BESTIMMT**

29/9

Humanitäre Krise in der Ukraine; Bereitstellung von Mitteln aus dem Hilfsfonds für Katastrophenfälle im Ausland (Bundesgesetz über den Hilfsfonds für Katastrophenfälle im Ausland)

VORTRAG AN DEN MINISTERRAT

Die humanitäre Situation in der Ukraine ist nach wie vor dramatisch. Aufgrund der Langfristigkeit der seit 2014 bestehenden Krise ist der Bedarf an Hilfsgütern – in der gesamten Ukraine und besonders in den umkämpften Gebieten im Donbass – ungebrochen. Gemäß Bericht des Amtes für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten der Vereinten Nationen (OCHA) sind derzeit infolge der noch immer angespannten Lage 3,4 Millionen Menschen auf humanitäre Hilfe angewiesen. Die anhaltenden gewaltsamen Auseinandersetzungen im Osten der Ukraine haben bereits 2,8 Millionen Menschen zur Flucht gezwungen. Rund 1,6 Millionen suchten als Binnenflüchtlinge in der Ukraine Zuflucht.

Die Lebenshaltungskosten in dem umkämpften Gebiet sind deutlich gestiegen und die Rücklagen vieler Menschen aufgebraucht. In dem seit vier Jahren andauernden bewaffneten Konflikt zwischen Separatisten und ukrainischen Soldaten wurden gemäß Angaben des humanitären Büros der Europäischen Kommission (ECHO) bereits 10.225 Zivilisten getötet und 25.541 Zivilisten verletzt. Davon wurde eine hohe Anzahl von Personen bei Detonationen von Blindgängern oder Minen getötet oder verletzt. Zurzeit leben über zwei Millionen Menschen, darunter 220.000 Kinder, in – oder in der Nähe von – Gebieten, die mit Blindgängern und/oder Antipersonenminen verseucht sind.

Die Landminen befinden sich vor allem auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, in an Straßen angrenzenden Bereichen und in zivil genutzten Gebieten, die auch nicht durch entsprechende Warnschilder erkennbar sind. Die meisten Minenräumungen erfolgten entlang der Kontaktlinie zwischen den beiden sich bekämpfenden Parteien, besonders in der Nähe von Infrastruktureinrichtungen wie Wasser- und Gasleitungen, Stromleitungen und Eisenbahnstrecken. Die meisten Landwirtschaftsflächen, auf denen Antipersonenminen verlegt wurden, wurden trotz fortgesetzter landwirtschaftlicher Nutzung außer Acht gelassen. Trotz regelmäßiger Explosion auf landwirtschaftlichen Flächen werden die mit Minen belasteten Grundstücke weiter bewirtschaftet.

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK), eine der wenigen vor Ort aktiven Organisationen mit Zugang auch zu den Separatistengebieten, hat 2018 einen Minenaktionsaufruf ("Special Appeal 2018: Disability and Mine Action") in Höhe von 97,6 Millionen CHF lanciert. Davon sind rund 2,1 Millionen CHF für die Ukraine vorgesehen. Die Aktivitäten des IKRK zum Schutz der Zivilbevölkerung vor explosiven Kampfmittelrückständen wie Antipersonenminen und anderen nicht explodierten Sprengkörpern umfassen, unter anderem, die Kennzeichnung von kontaminierten Gebieten, Schulungen zur Aufklärung der Bevölkerung in Bezug auf Minen oder die Bereitstellung von Minensuchgeräten und Schutzausrüstungen. Im Rahmen seiner Hilfsleistungen arbeitet das IKRK auch eng mit lokalen Autoritäten und dem lokalen Katastrophenschutz zusammen.

Die Europäische Kommission sowie die EU-Mitgliedstaaten haben seit 2014 über 677 Mio. Euro für humanitäre Hilfe und frühe Wiederaufbauhilfe in der Ukraine geleistet. Im Jahre 2018 wurden bis dato 20 Mio. Euro an humanitärer Hilfe seitens ECHO gegeben.

Österreich ist Mitinitiator und aktiver Vertragsstaat des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen sowie deren Vernichtung (BGBI. III Nr. 38/1999) und hatte 2017 auch die Präsidentschaft für die Vertragsstaatenkonferenz der Antipersonenminenkonvention inne. In der Ukraine leistet Österreich mit dieser Entnahme aus dem Auslandskatastrophenfonds einen Beitrag zur Bewältigung dieser Herausforderungen.

Als österreichischer Beitrag ist ein Betrag von 1 Mio. Euro aus Mitteln des Auslandskatastrophenfonds vorgesehen, der mit dem Bundesgesetz über den Hilfsfonds für Katastrophenfälle im Ausland (Auslandskatastrophenfondsgesetz), BGBl. I Nr. 23/2005, errichtet wurde und die Aufgabe hat, Maßnahmen im Zusammenhang mit Katastrophenfällen im Ausland zu finanzieren, die der Beseitigung von Katastrophenschäden und der humanitären Hilfe dienen. Über die Verwendung der Mittel dieses Fonds entscheidet gemäß § 3 dieses Gesetzes in jedem einzelnen Katastrophenfall die Bundesregierung. Die Abwicklung des Betrages soll im Wege der Austrian Development Agency (ADA) erfolgen.

Im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler sowie dem Bundesminister für Finanzen stelle ich daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle beschließen, aus Mitteln des Hilfsfonds für Katastrophenfälle im Ausland 500.000,- Euro dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) für den Bereich Entminung sowie 500.000,- Euro österreichischen Nichtregierungsorganisationen zur Linderung der humanitären Notsituation in der Ukraine zur Verfügung zu stellen.

Wien, am 27. September 2018 i.V. KICKL